

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen

betr.: Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung
(Drucksache 16/653)

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 5 LHO wird wie folgt neu gefasst:

„Das Haushaltsgesetz oder ein anderes Landesgesetz bestimmt, ob, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe das Land Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, übernehmen darf.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a. Der Titel wird mit der amtlichen Abkürzung „HStabG“ ergänzt.

b. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Haushalts“ durch das Wort „Haushaltsplans“ ersetzt.

c. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Einnahmen aus Krediten einschließlich Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich“

d. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „, Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich“ gestrichen.

e. § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Tilgungsausgaben einschließlich Tilgungen an den öffentlichen Bereich“

f. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „, Tilgungen an den öffentlichen Bereich“ gestrichen.

g. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von fünf Jahren“ ersetzt durch die Wörter „eines angemessenen Zeitraums“.

- h. In § 2 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Dieser Zeitraum ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahme sowie der konjunkturellen Situation jeweils zu bestimmen.“
- i. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „Im Tilgungszeitraum nach Absatz 2 sind die strukturellen Ausgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 um die im Tilgungsplan nach Absatz 2 erforderliche Tilgung zu erhöhen.“
- j. § 4 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:
- „Näheres regelt eine Verordnung, die der Zustimmung des Landtages bedarf.“
- k. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Ab dem Haushaltsjahr 2021 können dem Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage Mittel zugeführt oder, höchstens in der Höhe des Bestands, entnommen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2020 können dem Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage im Haushaltsvollzug Mittel zugeführt werden.“
- l. In § 5 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:
- „Falls eine positive Konjunkturkomponente gemäß § 4 Absatz 1 die Tilgungsverpflichtung gemäß § 1 Absatz 6 übersteigt, vermindert sich die Höhe der Zuführung an das Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 5 Absatz 2 in der Höhe dieser Differenz.“
- m. § 5 Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- n. In § 6 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „§ 2“ ersetzt durch das Wort „Sanierungshilfengesetz“.

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Neufassung des Entwurfes von § 18 Abs. 5 LHO stellt klar, dass es sich um eine Norm handelt, die sich an den Haushaltsgesetzgeber richtet. Die Neufassung verhindert, dass es im Hinblick auf § 39 Abs. 1 LHO zu Auslegungs- und Anwendungsproblemen kommen kann. In dem ursprünglichen Entwurf ähnelt die Vorschrift sehr stark in ihrem Wortlaut der Regelung des § 39 Abs. 1 LHO, der jedoch nicht gestrichen werden soll. Eine solche Doppelung innerhalb eines Gesetzes kann Verwirrung stiften.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich lediglich um eine Ergänzung um eine amtliche Abkürzung des Gesetzesnamens.

Zu Buchstabe b:

Bei dieser Änderung erfolgt eine Klarstellung, dass nicht das kassenmäßige Jahresergebnis im Sinne des § 82 Nr. 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung des Saarlandes gemeint ist, sondern die Soll-Werte.

Zu Buchstaben c und d:

Diese Änderungen klären die Auswirkungen von Schuldenaufnahmen aus dem privaten und aus dem öffentlichen Bereich.

Zu Buchstaben e und f:

Diese Änderungen klären die Auswirkungen von Tilgungen aus dem privaten und aus dem öffentlichen Bereich.

Zu Buchstaben g und h:

Mit diesen Änderungen erfolgt eine Anpassung des Tilgungszeitraums für in Ausnahmesituationen aufgenommene Kredite mit dem Ziel der Sicherstellung einer konjunkturgerechten Rückführung.

Zu Buchstabe i:

Es wird klargestellt, dass nicht der strukturelle Finanzierungssaldo um die Tilgungsbeiträge zu erhöhen ist, sondern die strukturellen Ausgaben um die Tilgungsbeiträge erhöht werden müssen.

Zu Buchstabe j:

Es wird eine Zustimmungsbedürftigkeit zur Verordnung zur Konjunkturbereinigung durch den Landtag eingefügt.

Zu Buchstabe k:

Es erfolgt eine Umformulierung zur Klarstellung, dass Zuführungen und Entnahmen an das bzw. aus dem Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage ab 2021 gemäß § 5 Absatz 2 Haushaltsstabilisierungsgesetz auch im Haushaltsvollzug möglich sind.

Zu Buchstabe l:

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung für den theoretischen Fall, dass die sich aus dem Konjunkturbereinigungsverfahren ergebende Konjunkturkomponente höher ist als die Tilgungsverpflichtung nach dem Sanierungshilfengesetz. Durch die Klarstellung wird gewährleistet, dass die Tilgungsverpflichtung, die sich nach den Vorgaben des Grundgesetzes ergibt, auch in diesem Fall beachtet wird.

Zu Buchstabe m:

Es handelt sich um eine Folgeanpassung.

Zu Buchstabe n:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sich die Ausnahmeregelung für den Ausgleich des Kontrollkontos „Sanierungshilfen“, wie sie in § 6 Absatz 4 Satz 4 Haushaltsstabilisierungsgesetz vorgesehen ist, auf Ausnahmetatbestände gemäß Sanierungshilfengesetz bezieht.